

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



Beschlussantrag Nr. : 091-2009

07.05.2009

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:

Federführende Stelle ist: Fraktion DIE LINKE

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Bau- und Vergabeausschuss	06.05.2009			
Haupt- und Finanzausschuss	07.05.2009			
Stadtrat	14.05.2009			

Beschlussgegenstand:

Nachbesserung Gewebereich Hahnstückenweg 7, OT Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt die Oberbürgermeisterin, die Umsetzung folgender Nachbesserungen im Gehwegbereich Hahnstückenweg 7 im Ortsteil Bitterfeld zu veranlassen:

1. Der Gehweg ist um bis zu 15 cm auf das ursprüngliche Niveau anzuheben und bei einem Quergefälle von maximal 2 % mit einem Hochbord zur Straße auszuführen.
2. Im Bereich der Toreinfahrt ist ein Quergefälle von maximal 6 % mit Schrägbordabschluss zur Straße zu realisieren.
3. Die zur Verblendung der Zaunfundamente errichtete Betonkante ist zu entfernen.
4. Die seitlichen Übergänge sind unter Einbeziehung der Nachbargrundstücksbereiche mit einem Längsgefälle von maximal 3 % auszuführen.

Begründung:

Im Ergebnis des grundhaften Ausbaus der Straße Hahnstückenweg im OT Bitterfeld wurden von Anfang an Mängel angezeigt, deren Beseitigung bis heute nicht bzw. nur sehr unbefriedigend erfolgt ist.

Um Parkmöglichkeiten im Straßenverlauf zu ermöglichen, wurde der nordseitige Fußweg mit einem Flachbord praktisch auf Straßenniveau abgesenkt. Das hatte in der Bauausführung zur Folge, dass insbesondere im Bereich Hahnstückenweg 7, wo wegen eines Regenwassereinlaufes auch das Straßenniveau zusätzlich abgesenkt wurde, der Fußweg deutlich unter dem vorher vorhandenen Niveau ausgeführt wurde. Dadurch sind vorher vorhandene Zaunfundamente teilweise freigelegt worden und das zulässige Quergefälle für Grundstückseinfahrten konnte nicht eingehalten werden.

Die entstandenen Mängel wurden zwar als solche erkannt, aber mit völlig unbefriedigenden Korrekturmaßnahmen (nicht) beseitigt. Die offen gelegten Zaunfundamente wurden mit einer (unansehnlichen) Betonkante verblendet, wobei ein verbliebener Zwischenraum nur mit Grobkies ausgefüllt wurde, was infolge von Nässestau zur unvermeidlichen Schädigung der Zaunanlage beiträgt.

Das Gefälle der Grundstückseinfahrt wurde so abgeflacht, dass statt eines bündigen Übergangs zur Grundstückssseite ein Niveausprung entstanden ist, der das Einfahren problematischer macht als vorher.

Die bisher seitens der Stadt vertretene Auffassung, dass der Grundstückseigentümer selbst und auf eigene Kosten sein Grundstück an die durch den grundhaften Straßenausbau neuen Verhältnisse anzupassen hat, ist so nicht hinnehmbar. Gemäß Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 22 (5) StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast bei dauerhafter erheblich erschwelter Benutzung von Zufahrten durch Änderung von Straßen einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Im vorliegenden Fall liegt eine erheblich erschwerte Benutzung der Zufahrt vor, weil diese mit PKW nur im Leerzustand gefahrlos benutzt werden kann.

Da die Schaffung von Ersatz (andere Einfahrt) nicht möglich ist und eine zu entschädigende Niveauabsenkung auf dem Grundstück nicht das Problem der freigelegten Zaunfundamente lösen würde, sollte eine Anhebung des Fußweges auf das ursprünglich vorhandene Niveau erfolgen. Im Bereich Hahnstückenweg 7 ist bereits ein Parkverbot ausgeschildert. Die Anhebung des Fußweges führt also nicht zu eingeschränkten Parkmöglichkeiten. Ein beidseitig auslaufender Hochbord ermöglicht durchgängig ein maximales Quergefälle des Gehweges von 2 %. Ein Schrägbord im Einfahrtbereich auf der Straßenseite ermöglicht ein maximales Gefälle von 6 % ohne Niveaunkante auf der Grundstückssseite.

Die in der Sachdarstellung des FBL Bauwesen vom 13.10.08 getroffenen Feststellungen zu Machbarkeiten sind nur unter der Maßgabe zutreffend, dass ein abgesenkter Bordsteinverlauf erhalten bleibt, was jedoch nicht erforderlich ist.

Ungeachtet bisheriger rechtlicher Auseinandersetzungen sollte der Stadtrat mit Annahme des vorliegenden Beschlussvorschlages die Problemlage in beiderseitigem Interesse einer abschließenden Lösung zuführen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

GO LSA, StrG LSA § 22 (5)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: ist von der Verwaltung zu kalkulieren

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt: Budget 41, Produkt 54.10.01, Sachkonto 52230
+52233

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zum
Beschlussantrag Nr. : 091-2009

Anlagen:

- Auszug § 22 Absatz 5 StrG LSA
- Sachdarstellung der Verwaltung
- Presseartikel-MZ